

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.11.2023

Geschäftszeichen:

III 74-1.6.100-274/22

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.100-2639**

**Geltungsdauer**

vom: **8. November 2023**

bis: **8. November 2026**

**Antragsteller:**

**WILKA Schließtechnik GmbH**

Mettmanner Straße 5864

42549 Velbert

**Zulassungsgegenstand:**

**Zubehörteile**

**Mehrfachverriegelung "Modulare Mehrfachverriegelung Biffar"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und neun Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Mehrfachverriegelung "Modulare Mehrfachverriegelung Biffar" und für deren Verwendung an einflügeligen Feuerschutzabschlüssen - Drehflügeltüren - im Innenbereich.

Die Mehrfachverriegelung besteht gemäß Anlagen 1 bis 9 im Wesentlichen aus Hauptschloss, Zusatzschlössern, Stulp, Treibstangen und Befestigungen.

Hauptschloss und Nebenverriegelungen können mechanisch/motorisch selbstverriegelnd bzw. motorisch öffnend sein.

Die Mehrfachverriegelung besteht im Wesentlichen aus speziellen Stahlblechen, die mit Oberflächenbeschichtungen hergestellt werden.

Mehrfachverriegelungen dürfen dann an Feuerschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in dessen Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind. Mehrfachverriegelungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind nur für die Verwendung an den Feuerschutzabschlüssen "Biffar 23-F"<sup>1</sup> nachgewiesen.

Mehrfachverriegelungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind nicht für die Verwendung in Flucht- und Rettungswegen geeignet.

Die Mehrfachverriegelungen dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

Tabelle 1: Ausführungsvarianten

<b>Hauptschloss</b>	
einteilige Nuss	X
Schwenkhakenriegel	X
<b>Nebenverriegelungen</b>	
Schwenkhakenriegel oder Falle und Schwenkhakenriegel	X
Schlüssel betätigt	X
Profilzylinder und Rundzylinder	X
Flachstulp Stulpmaß (mm)	24
Dornmaß (mm)	55
Entfernung (mm)	PZ 72, RZ 74

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Mehrfachverriegelung und ihre Befestigungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

<sup>1</sup> allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-1899

Die grundsätzliche Eignung der Mehrfachverriegelung zur Verwendung an den Feuerschutzabschlüssen "Biffar 23-F" wurde durch Prüfungen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

Der Zulassungsgegenstand ist in Bezug auf Brandschutz, Dauerfunktion und Festigkeit nachgewiesen. Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Mehrfachverriegelung, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Bestandteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt<sup>2</sup>.

### 2.1.2 **Eigenschaften und Ausführungsvarianten**

Die Schlösser der Mehrfachverriegelung wurden nach DIN 18250<sup>3</sup> und DIN 18251-3<sup>4</sup> geprüft und erfüllen die Anforderungen, sowohl sinngemäß dieser Normen als auch die hinsichtlich Brandschutz, Dauerfunktion und Festigkeit.

Die Eignung der Mehrfachverriegelung zur Verwendung an den Feuerschutzabschlüssen "Biffar 23-F" wurde nach DIN EN 1634-1<sup>5</sup> sowie DIN 4102-18<sup>6</sup> an diesen Feuerschutzabschlüssen geprüft.

## 2.2 **Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung**

### 2.2.1 **Herstellung**

Bei der Herstellung der Mehrfachverriegelungen sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 2.2.2 **Verpackung und Transport**

Die Mehrfachverriegelungen bestehend aus Haupt- und Nebenschlössern (inkl. Stulp) werden als einzelne Komponenten verpackt und transportiert. Werkseitig werden sie beim Türenhersteller<sup>7</sup> als Baugruppe zusammengeführt und am jeweiligen Feuerschutzabschluss zu einem Schlosssystem montiert.

### 2.2.3 **Kennzeichnung**

Jede Mehrfachverriegelung oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jeder Mehrfachverriegelung oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Mehrfachverriegelung "Modulare Mehrfachverriegelung Biffar"<sup>8</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.100-2639
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

<sup>2</sup> Der Antragsteller hat die Unterlagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> DIN 18250:2006-09 Schlösser - Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren

<sup>4</sup> DIN 18251-3 2002-11 Schlösser - Einsteckschlösser - Teil 3: Einsteckschlösser als Mehrfachverriegelung

<sup>5</sup> DIN EN 1634-1:2014+A1:2018 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

<sup>6</sup> DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

<sup>7</sup> Biffar GmbH, In den Seewiesen, 67480 Edenkoben

<sup>8</sup> Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

- Herstellwerk:<sup>8</sup>
- Herstellungsjahr:<sup>8</sup>

Die Mehrfachverriegelungen müssen mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Gravur) - gekennzeichnet werden.

#### 2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Mehrfachverriegelung eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert<sup>9</sup> wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Anbau der Mehrfachverriegelungen (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände); der Anbau muss zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

#### 2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Mehrfachverriegelung eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert<sup>8</sup> wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Mehrfachverriegelung auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Mehrfachverriegelung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Mehrfachverriegelungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Mehrfachverriegelungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Mehrfachverriegelungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Mehrfachverriegelungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind

<sup>9</sup> Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Mehrfachverriegelung zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Mehrfachverriegelungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Mehrfachverriegelungen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Mehrfachverriegelungen hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Mehrfachverriegelung bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Mehrfachverriegelung bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Mehrfachverriegelungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Mehrfachverriegelungen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Mehrfachverriegelungen sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Mehrfachverriegelungen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Molitor

**Automatikfunktion 3487**

Bezeichnung WILKA	Bezeichnung Bifbar	Kombination	Art.-Nr. Wilka	Art.-Nr. Bifbar	Kombination	Art.-Nr. Wilka	Art.-Nr. Bifbar	Merkmale	Zylinder	Richtung	DIN	Dormmaß
Nebenschloss oben	ZRA Zusatzschloss oben	I li	3493.000001	3110104539	II li	3491.000001	3110104512	selbst verriegelnd für selbst verriegelndes Nebenschloss	PZ	DL	55	
Hauptschloss	ZRA Hauptschloss		3487.000003	3110105926								
Nebenschloss unten	ZRA Zusatzschloss unten	I re	3495.000001	3110104555	II re	3495.000001	3110104555	selbst verriegelnd für selbst verriegelndes Nebenschloss	PZ	DR	55	
Nebenschloss oben	ZRA Zusatzschloss oben		3493.000002	3110104547								
Hauptschloss	ZRA Hauptschloss		3487.000004	3110105934		3487.000004	3110105934					
Nebenschloss unten	ZRA Zusatzschloss unten		3495.000002	3110104563		3495.000002	3110104563					

**Standardfunktion 3467**

Bezeichnung WILKA	Bezeichnung Bifbar	Kombination	Art.-Nr. Wilka	Art.-Nr. Bifbar	Kombination	Art.-Nr. Wilka	Art.-Nr. Bifbar	Merkmale	Zylinder	Richtung	DIN	Dormmaß
Nebenschloss oben	ZR2 Zusatzschloss oben	III li	3466.000001	3110103150	IV li	3465.000001	3110103168	manuell verriegelnd manuell verriegelnd	PZ	DL	55	
Hauptschloss	ZR0 Hauptschloss		3467.000003	3110105195								
Nebenschloss unten	ZR1 Zusatzschloss unten	III re	3468.000001	3110103141	IV re	3468.000001	3110103141	manuell verriegelnd manuell verriegelnd	PZ	DR	55	
Nebenschloss oben	ZR2 Zusatzschloss oben		3466.000001	3110103150								
Hauptschloss	ZR0 Hauptschloss		3467.000004	3110105209		3467.000004	3110105209					
Nebenschloss unten	ZR1 Zusatzschloss unten		3468.000001	3110103141		3468.000001	3110103141					

**Standardfunktion 3467 - vorgerichtet für Motor-PZ**

Bezeichnung WILKA	Bezeichnung Bifbar	Kombination	Art.-Nr. Wilka	Art.-Nr. Bifbar	Kombination	Art.-Nr. Wilka	Art.-Nr. Bifbar	Merkmale	Zylinder	Richtung	DIN	Dormmaß
Nebenschloss oben	ZR2 Zusatzschloss oben	V li	3466.000001	3110103150	VI li	3465.000001	3110103168	manuell verriegelnd für Motor PZ	Motor-PZ	DL	55	
Hauptschloss	ZR0 Hauptschloss		3467.000006	3110103236								
Nebenschloss unten	ZR1 Zusatzschloss unten	V re	3468.000001	3110103141	VI re	3465.000001	3110103168	manuell verriegelnd für Motor PZ	Motor-PZ	DR	55	
Nebenschloss oben	ZR2 Zusatzschloss oben		3466.000001	3110103150								
Hauptschloss	ZR0 Hauptschloss		3467.000007	3110103236		3467.000007	3110103236					
Nebenschloss unten	ZR1 Zusatzschloss unten		3468.000001	3110103141		3468.000001	3110103141					

**Standardfunktion 3567 - schweizer Rundzylinder**

Bezeichnung WILKA	Bezeichnung Bifbar	Kombination	Art.-Nr. Wilka	Art.-Nr. Bifbar	Kombination	Art.-Nr. Wilka	Art.-Nr. Bifbar	Merkmale	Zylinder	Richtung	DIN	Dormmaß
Nebenschloss oben	ZR2 Zusatzschloss oben	VII li	3466.000001	3110103150	VIII li	3465.000001	3110103168	manuell verriegelnd manuell verriegelnd	CHRZ	DL	55	
Hauptschloss	ZR0 Hauptschloss		3567.000003	3110105659								
Nebenschloss unten	ZR1 Zusatzschloss unten	VII re	3468.000001	3110103141	VIII re	3465.000001	3110103168	manuell verriegelnd manuell verriegelnd	CHRZ	DR	55	
Nebenschloss oben	ZR2 Zusatzschloss oben		3466.000001	3110103150								
Hauptschloss	ZR0 Hauptschloss		3567.000004	3110105667		3567.000004	3110105667					
Nebenschloss unten	ZR1 Zusatzschloss unten		3468.000001	3110103141		3468.000001	3110103141					

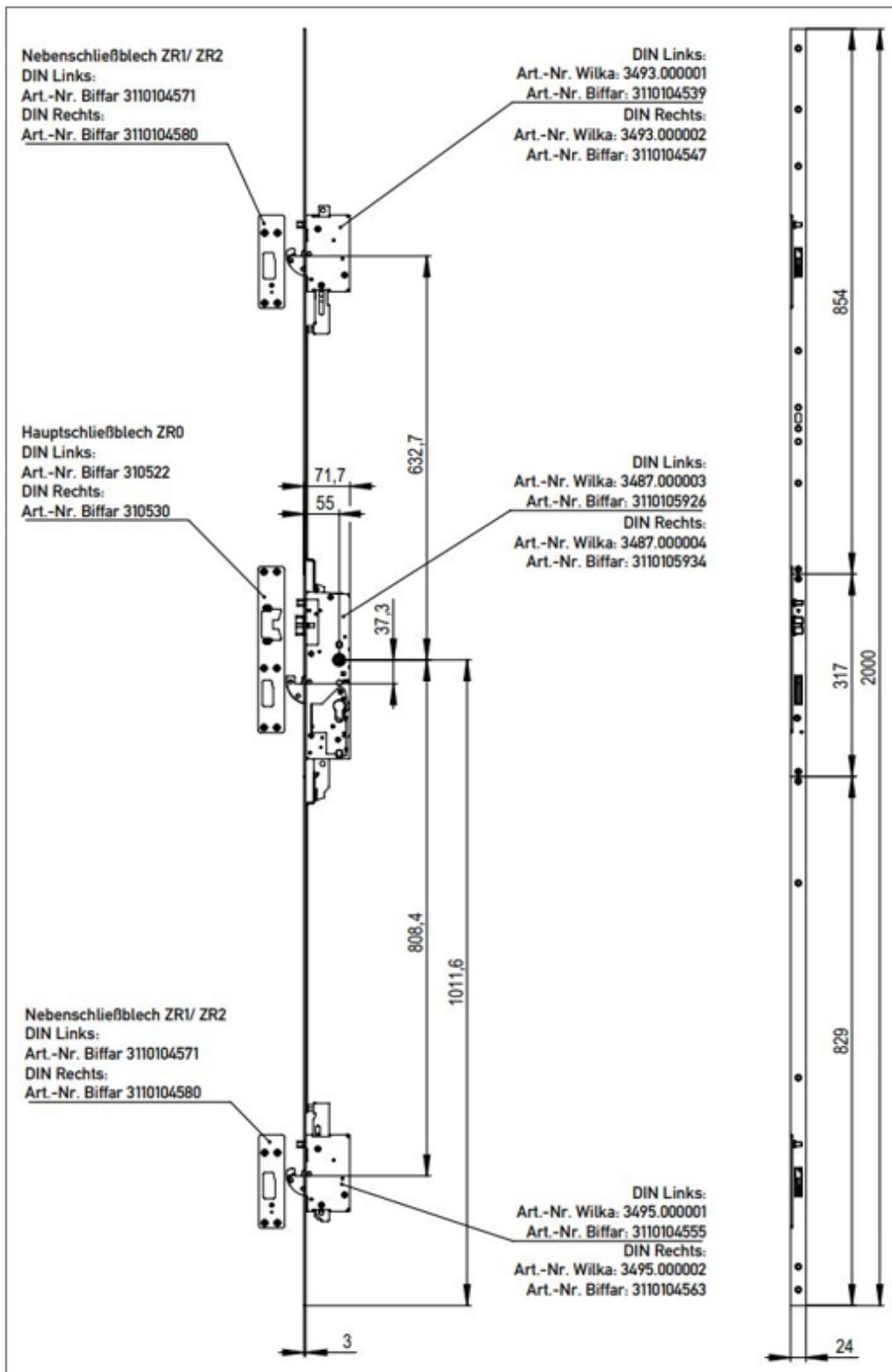
Erklärung:  
 Automatikfunktion = selbst verriegelnde Mehrfachverriegelung  
 Standardfunktion = manuell verriegelnde Mehrfachverriegelung

Zubehörteile  
 Mehrfachverriegelung "Modulare Mehrfachverriegelung Bifbar"

Übersicht der Schlosskombinationen

Anlage 1

Schlosskombination Art.-Nr. 3487 mit Art.-Nr. 3493 / 3495 bis 2100 mm

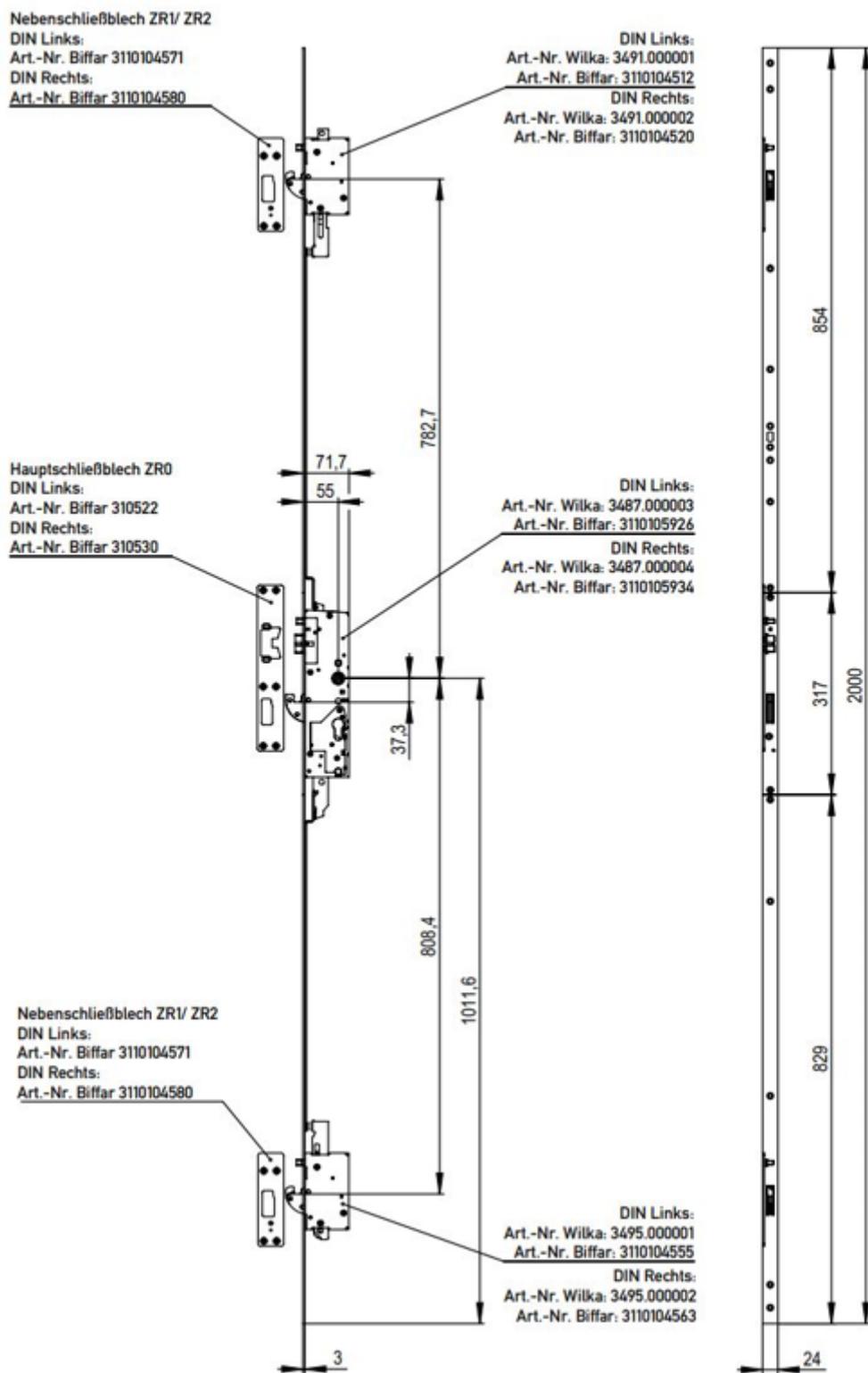


Zubehörteile  
 Mehrfachverriegelung "Modulare Mehrfachverriegelung Biffar"

Schlosskombination I li und I re

Anlage 2

Schlosskombination Art.-Nr. 3487 mit Art.-Nr. 3491 / 3495 ab 2100 mm

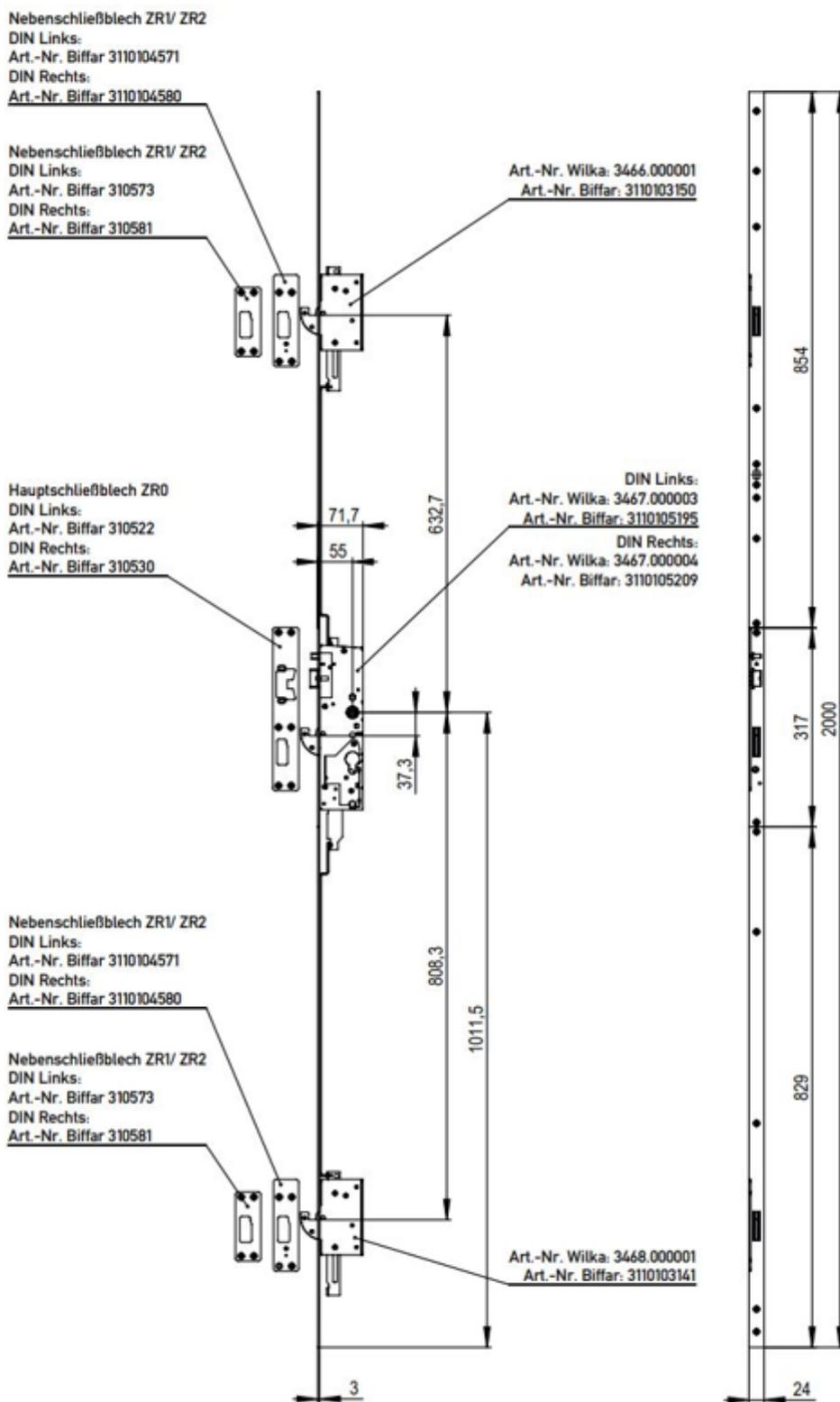


Zubehörteile  
 Mehrfachverriegelung "Modulare Mehrfachverriegelung Biffar"

Schlosskombination II li und II re

Anlage 3

Schlosskombination Art.-Nr. 3467 mit Art.-Nr. 3466 / 3468 bis 2100 mm

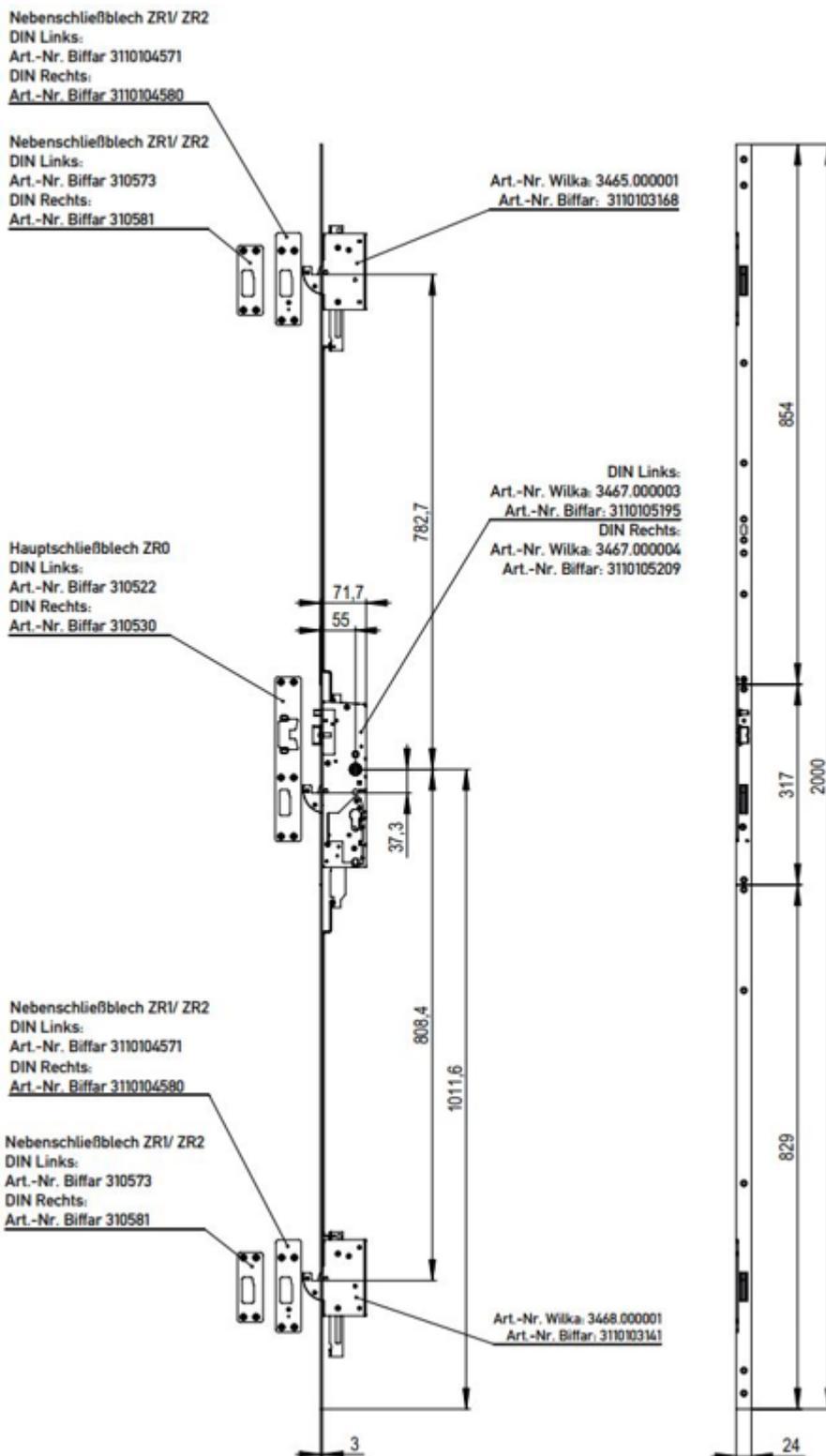


Zubehörteile  
 Mehrfachverriegelung "Modulare Mehrfachverriegelung Biffar"

Schlosskombination III li und III re

Anlage 4

Schlosskombination Art.-Nr. 3467 mit Art.-Nr. 3465 / 3468 ab 2100 mm

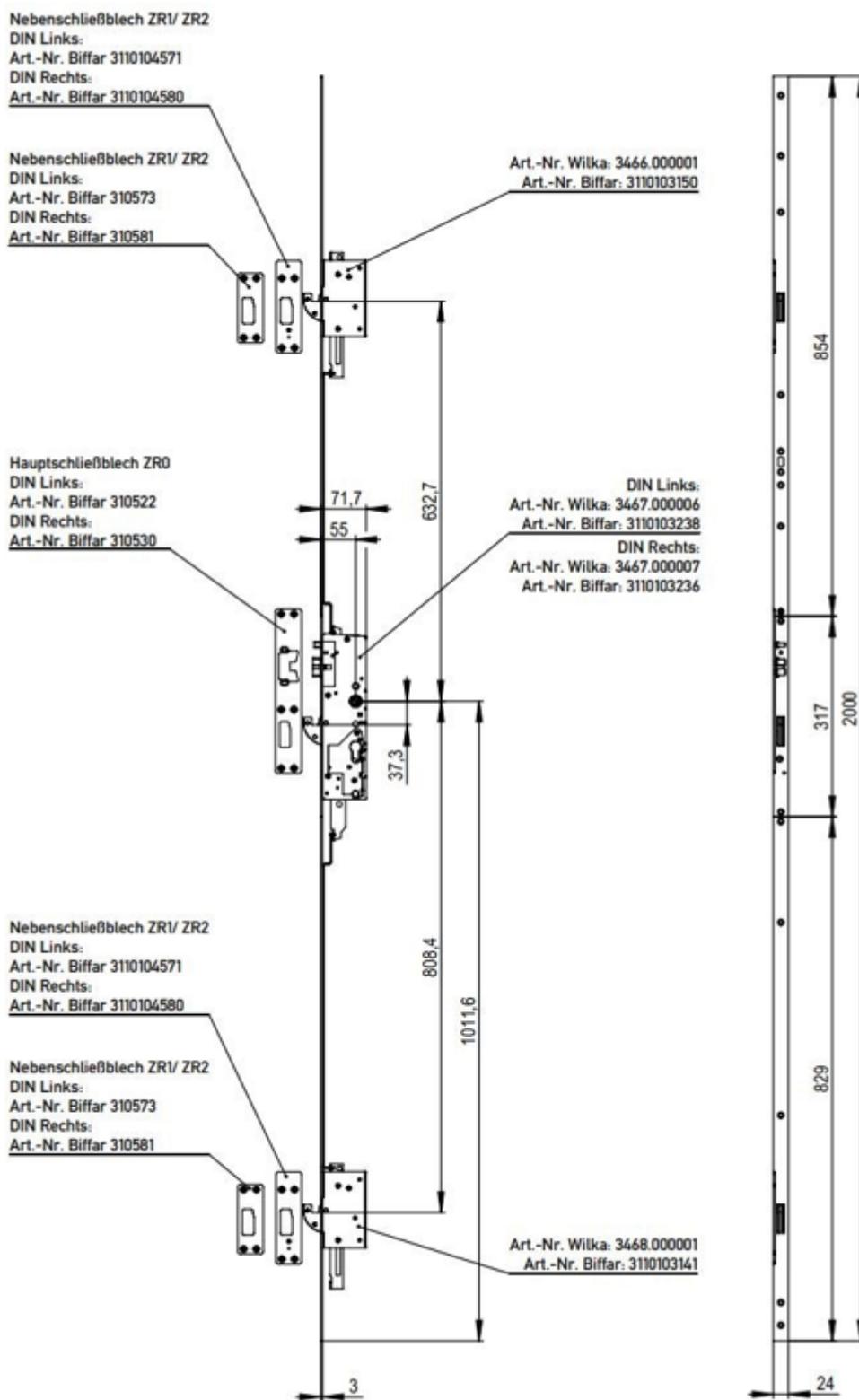


Zubehörteile  
 Mehrfachverriegelung "Modulare Mehrfachverriegelung Biffar"

Schlosskombination IV li und IV re

Anlage 5

Schlosskombination Art.-Nr. 3467 mit Art.-Nr. 3466 / 3468 bis 2100 mm

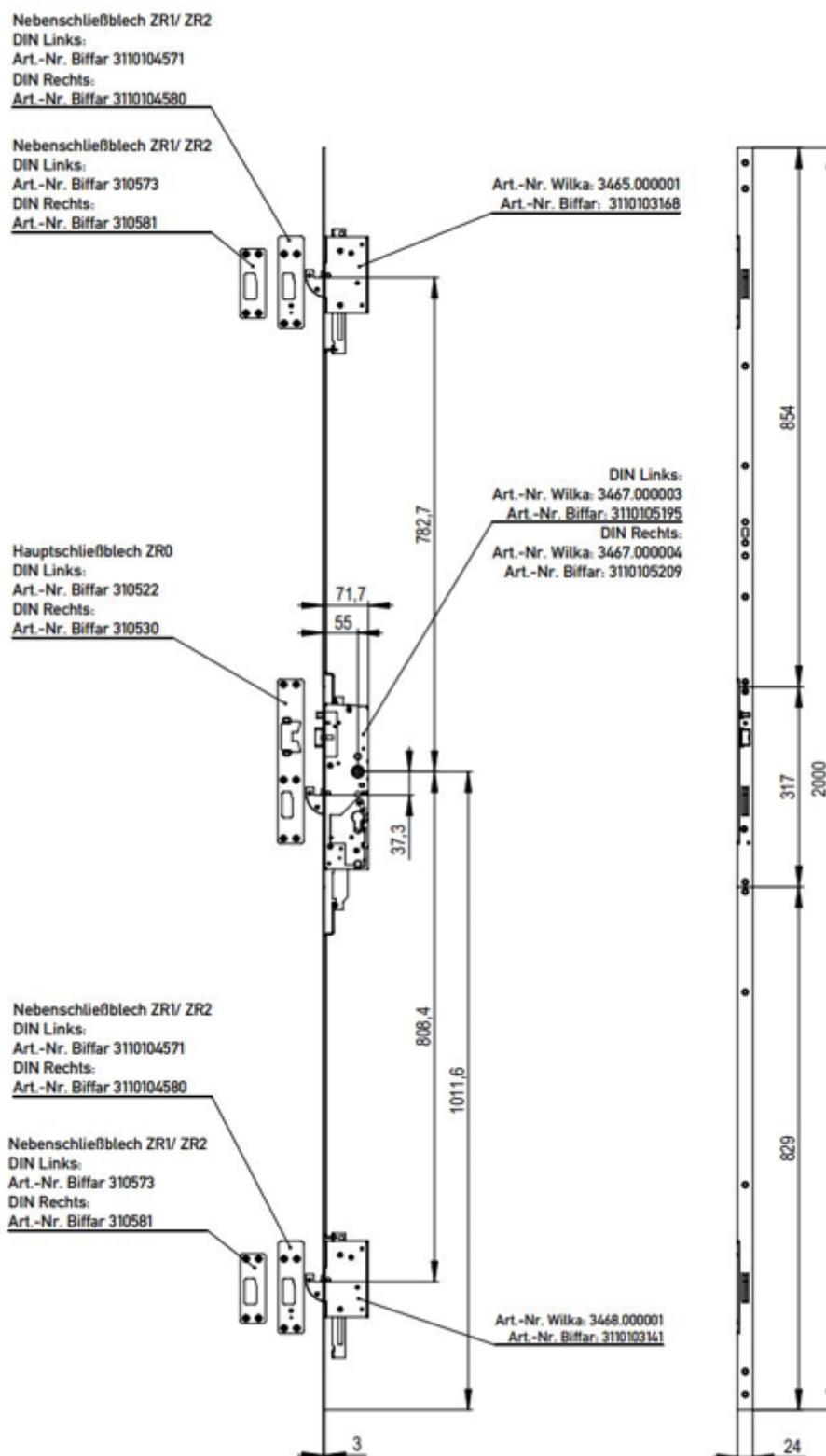


Zubehörteile  
 Mehrfachverriegelung "Modulare Mehrfachverriegelung Biffar"

Schlosskombination VI li und VI re

Anlage 6

Schlosskombination Art.-Nr. 3467 mit Art.-Nr. 3465 / 3468 ab 2100 mm

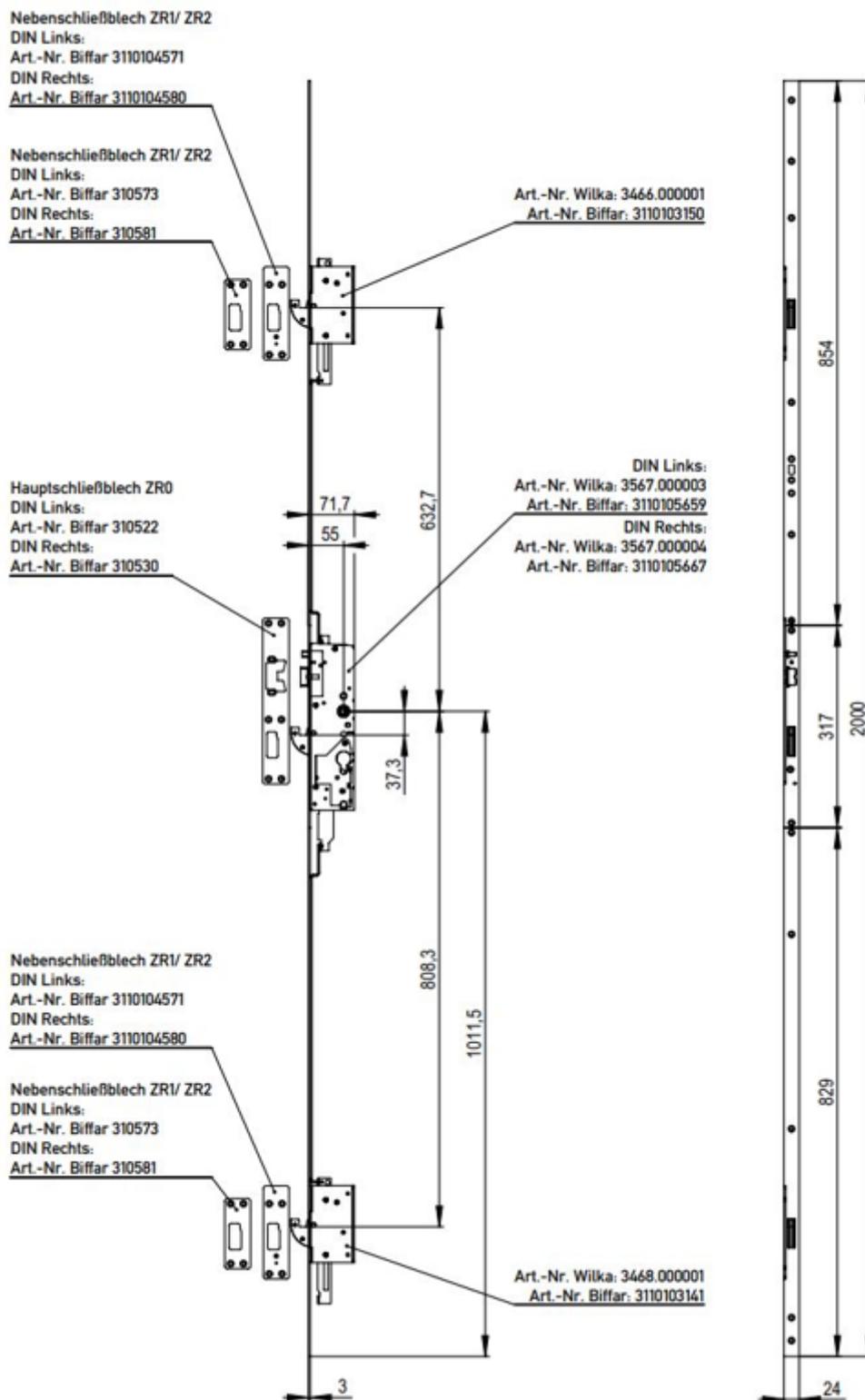


Zubehörteile  
 Mehrfachverriegelung "Modulare Mehrfachverriegelung Biffar"

Schlosskombination VI li und VI re

Anlage 7

Schlosskombination Art.-Nr. 3567 mit Art.-Nr. 3466 / 3468 bis 2100 mm

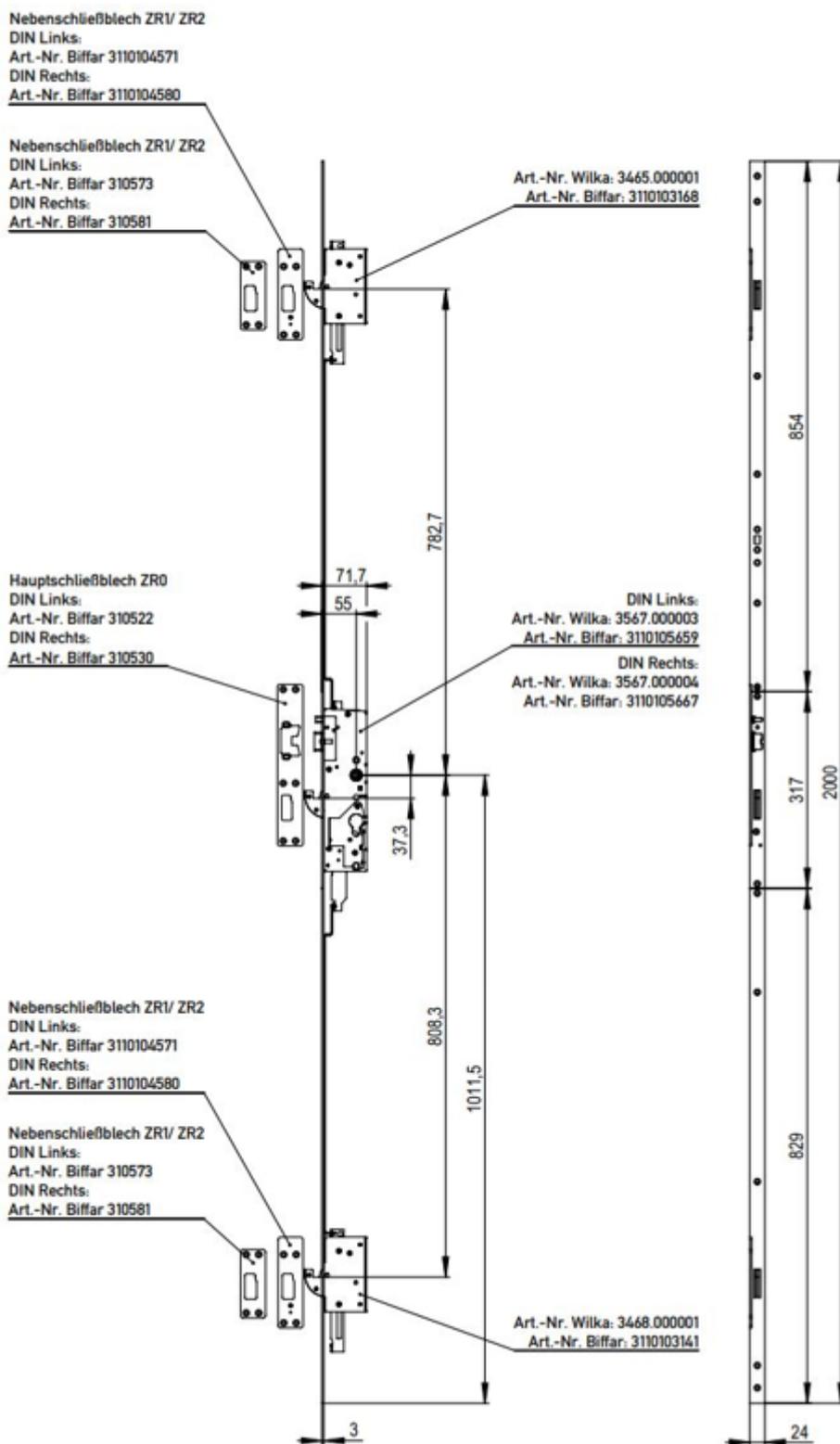


Zubehörteile  
 Mehrfachverriegelung "Modulare Mehrfachverriegelung Biffar"

Schlosskombination VII li und VII re

Anlage 8

Schlosskombination Art.-Nr. 3567 mit Art.-Nr. 3465 / 3468 ab 2100 mm



Zubehörteile  
 Mehrfachverriegelung "Modulare Mehrfachverriegelung Biffar"

Schlosskombination VIII li und VIII re

Anlage 9